



## Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

TransnetBW GmbH

Heilbronner Str. 51-55  
70173 Stuttgart

Per E-Mail vorab: [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
19.12.2022

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
4.14.03.02/22-018

☎ (02 28)  
14-[REDACTED]  
oder 14-0

Bonn  
06.03.2023

## Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks RDK 7 (BNA0518a) am Standort Rheinhafen in Karlsruhe

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55, 70191 Stuttgart, vertreten durch die  
Geschäftsführung

**- Antragstellerin -**

unter Beteiligung

der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, vertreten  
durch die Geschäftsführung

**- Beigeladene -**

wegen

...

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks RDK 7 (BNA0518a) am Standort Karlsruhe hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 06.03.2023 entschieden:

Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung des Kraftwerksblocks RDK 7 (BNA0518a) am Standort Karlsruhe als systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 EnWG wird vom 27.05.2024 bis zum 31.03.2025 genehmigt.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Betreiberin der Anlage Rheinhafen-Dampfkraftwerk, Block 7 (im Folgenden RDK 7), die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (im Folgenden: die Beigeladene), Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, nahm an der fünften Ausschreibungsrunde zur Reduzierung der Kohleverstromung nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) teil. Ihr Gebot bezüglich der Anlage RDK 7, Nettonennleistung 517 MW, erhielt einen Zuschlag. Die Bundesnetzagentur veröffentlichte das Ergebnis der Ausschreibung am 20.05.2022. Das Kohlevermarktungs- und Kohleverfeuerungsverbot tritt ein am 27.05.2024. Die Prüfung der Systemrelevanz der Anlagen, die in der fünften Ausschreibungsrunde einen Zuschlag erhalten haben, erfolgt gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2 KVBG im Rahmen der Systemanalyse der ÜNB, die nach Veröffentlichung der Ergebnisse der Ausschreibung an die BNetzA übergeben wird.

Mit Schreiben vom 19.12.2022 teilte die Antragstellerin mit, die Systemrelevanz der Anlage auf Grundlage der Systemanalyse der ÜNB aus dem Jahr 2020 ausgewiesen zu haben und stellte bei der Bundesnetzagentur den Antrag, die Ausweisung zu genehmigen. In ihrem Schreiben führt die Antragstellerin aus, die Beigeladene habe sie darüber informiert, dass bestimmte Ersatzteile, die für die kommende Revision der Anlage erforderlich seien, spätestens im März 2023 zu bestellen seien. Nur in diesem Fall sei sichergestellt, dass die Ersatzteile, deren Lieferdauer sich auf ca. 18 Monate belaufe, rechtzeitig zu Beginn der Revision verfügbar seien. Damit die Anlage nach Abschluss der Revision ab November 2024 wieder zur Verfügung stehe, müsse kurzfristig die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung erteilt werden. Die Bestellung der erforderlichen Ersatzteile erfolge, sobald die Genehmigungsentscheidung vorliege, durch welche der Kostenerstattungsanspruch der Beteiligten für die Ersatzteile begründet werde. Im Jahr 2023 reichen die ÜNB die Systemanalyse, die zur Begründung der Systemrelevanz von stillzulegenden Kraftwerken herangezogen wird, hinsichtlich des Winters 2023/2024 erst Ende März bei der Bundesnetzagentur ein und hinsichtlich des für diese Genehmigungsentscheidung relevanten Zeitraums vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2025 sogar erst Ende April 2023. Ein Abwarten der Bestellung bis zum Eingang bzw. bis zur Prüfung der hier einschlägigen, zuletzt genannten Systemanalyse würde

bedeuten, dass die Ersatzteile nicht mehr rechtzeitig zum Beginn der Revision im September 2024 vorlägen. In diesem Fall könnte die Revision nicht mehr vor Beginn des Winters 2024/2045 abgeschlossen werden, sodass die Anlage in den für das Netz kritischen Wintermonaten nicht zur Verfügung stünde. Um dies zu vermeiden, sah sich die Antragstellerin dazu veranlasst, die Systemrelevanzausweisung der Anlage anhand der Ergebnisse der Systemanalyse der ÜNB aus dem Jahr 2020 zu begründen, in der erstmalig der Kraftwerkspark an Netzreserveanlagen ermittelt wurde, der zur Deckung des Netzreservebedarfs in dem Betrachtungsjahr vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2025 notwendig ist.

Die Bundesnetzagentur leitete auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein.

Der Beigeladenen wurde mit Schreiben vom 16.01.2023 mitgeteilt, dass sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Gelegenheit hat, eine Stellungnahme abzugeben. Von dieser Möglichkeit machte sie keinen Gebrauch.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks RDK 7 am Standort Rheinhafen in Karlsruhe ist beginnend ab dem 27.05.2024 bis zum Ablauf des 31.03.2025 stattzugeben, denn er ist zulässig und aufgrund des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 5 EnWG auch begründet.

Der Kraftwerksblock RDK 7 am Standort Karlsruhe ist systemrelevant gem. §§ 26 Abs. 2 KVBG in Verbindung mit § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG, denn der Wegfall der Erzeugungsleistung infolge des Kohleverfeuerungsverbots gemäß § 51 Abs. 2 KVBG würde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen und diese Gefährdung oder Störung könnte nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden.

### 1.

Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit der Anlage in besonderen Situationen örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Netzspannung oder Netzstabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann.

Nach Rechtsprechung des OLG Düsseldorf ist eine Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gegeben, wenn die jeweilige Anlage in der bedarfsdimensionierenden Stunde (sog. Grenzsituation) der maßgeblichen Systemanalyse der ÜNB zum Redispatch herangezogen wird (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, Az.: 3 Kart 117/17 (V) Rn. 73 f.).

Vorliegend durfte die Antragstellerin die Systemrelevanzausweisung von RDK 7 auf das Ergebnis der Systemanalyse der ÜNB aus dem Jahr 2020 stützen. Die Antragstellerin hat überzeugend dargelegt, dass die Anlage mit hoher Wahrscheinlichkeit während des Winters 2024/2025 aufgrund der fälligen Revision nicht zur Verfügung steht, wenn nicht spätestens im März 2024 die Ersatzteile bestellt werden, die für die Durchführung der Revision notwendig sind. Nach aktuellem Stand wird die diesjährige Systemanalyse der ÜNB, die den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2025 zum Gegenstand hat und in welcher gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2 KVBG zu untersuchen ist, ob RDK 7 nach Eintritt des Kohleverfeuerungsverbots systemrelevant ist, erst gegen Ende April 2023 bei der Bundesnetzagentur zur Prüfung eingereicht werden. Um die rechtzeitige Bestellung und damit die Verfügbarkeit der Anlage im Winter 2024/2025 nicht zu gefährden, ist es daher geboten, auf die Systemanalyse aus dem Jahr 2020 zur Begründung der Systemrelevanz zurückzugreifen. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, die dafür sprechen, dass sich das Ergebnis der Systemanalyse 2020, in welcher die Systemrelevanz von RDK 7 im Winter 2024/2025 bejaht wird, in der neuen Systemanalysen, die ebenfalls den Winter 2024/2025 betrachtet, geändert hat.

In der Systemanalyse der ÜNB des Jahres 2020, die von der BNetzA mit der Feststellung des Netzreservebedarfs der Bundesnetzagentur vom 30.04.2020<sup>1</sup> bestätigt worden ist, wird die Anlage in der bedarfsdimensionierenden Grenzsituation, es handelt sich um Stunde 273, im Betrachtungszeitraum vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2025 mit ihrer vollen Leistung von den ÜNB zum Redispatch eingesetzt.

## 2.

Zutreffend geht die Antragstellerin davon aus, dass die Betriebsstilllegung der Anlage RDK 7 am Standort Karlsruhe infolge des Kohleverfeuerungsverbots mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als *sicher* feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuver-

---

<sup>1</sup>Bericht der Bundesnetzagentur über die Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2020/2021 sowie das Jahr 2024/2025 vom 30.04.2020, abrufbar unter: [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/Versorgungssicherheit/Netzreserve/Feststellung\\_Reservekraftwerksbedarf\\_2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Netzreserve/Feststellung_Reservekraftwerksbedarf_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

lässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, Az.: 3 Kart 117/17 (V) Rn. 89 f.). Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls gerecht geworden. Würden die Netzengpässe, die durch die Einspeisung von RDK 7 verhindert werden, tatsächlich auftreten, könnte dies zu einer thermischen Überlastung der Betriebsmittel der ÜNB anschließenden Ausfällen des Netzes führen.

**3.**

Nach § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG ist die Ausweisung auf den Umfang der Anlage zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Die Antragstellerin darf die Ausweisung der Systemrelevanz auf die gesamte verfügbare Nennleistung des Kraftwerksblocks RDK 7 beziehen, da deren gesamte Verfügbarkeit in der o.g. Systemanalyse als notwendig erachtet wurde.

**4.**

In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung gemäß § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG auf den Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Vorliegend bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorgehen der Antragstellerin, den Ausweisungszeitraum auf den Zeitraum ab Inkrafttreten des Kohleverfeuerungsverbots der Anlage bis zum 31.03.2025 zu erstrecken.

**5.**

Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG der Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen ist, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

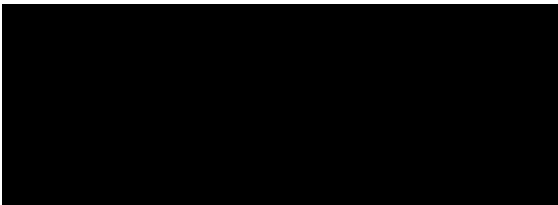
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 06.03.2023

Im Auftrag



(Referatsleiterin 626 – Versorgungssicherheit Strom)